

Konsultation der Bundesnetzagentur zu Eckpunkten hinsichtlich der Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (Festlegungsverfahren BK6-23-241)

Stellungnahme EnBW Energie Baden-Württemberg AG

04.11.2024

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Konsultation der Eckpunkte zur Weiterentwicklung des sogenannten Redispatch 2.0 Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass hierzu die Sicht der betroffenen Marktrollen frühzeitig und kontinuierlich im Festlegungsverfahren berücksichtigt werden.

Unsere Stellungnahme spiegelt die Sicht aus den Marktrollen BKV, EIV, AB und Lieferant und ist zweigeteilt. Im ersten Teil kommentieren wir die Konsultationspapier vorgestellten grundsätzlichen Eckpunkte. Die seitens Bundesnetzagentur adressierten spezifischen Fragen zu den Eckpunkten beantworten wir nachfolgend in Teil 2.

Teil 1: Grundsätzliche Anmerkungen zu den Eckpunkten

Bilanzierungsmodelle

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, dass zukünftig der Anlagenbetreiber kein Wahlrecht des Bilanzierungsmodells mehr haben soll. Allerdings muss hierfür die Voraussetzung der Diskriminierungsfreiheit in den Abrufprozessen und der Vergütung erfüllt sein.

Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Mitteilung durch den ÜNB zu einem bevorstehenden Wechsel in das Planwertmodell jedoch bereits zum 30.06. zu erfolgen hat. Da in Q3 für gewöhnlich die Ausschreibungsprozesse für die Direktvermarktung starten, würde die erst zum 1.9. geplante Mitteilung diese Prozesse erschweren oder sogar bereits abgeschlossene Verträge nochmals neu vereinbart werden. Zusätzlich ist anzumerken, dass nicht jeder EIV/BKV in jeder Regelzone und für jeden Anlagentypen planwertmodellfähig ist und dies möglicherweise auch nicht beabsichtigt zu werden. Auch dies würde Berücksichtigung finden, wenn die beteiligten Marktrollen zum 30.06. des Vorjahres über den anstehenden Wechsel ins Planwertmodell informiert werden würden. Es wäre dann für einen Anlagenbetreiber möglich einen für seine Anlage planwertmodellfähigen EIV/BKV zu beauftragen. In diesem Zusammenhang sollte die freiwillige Bereitstellung von Planungsdaten im Prognosemodell weiterhin auf freiwilliger Basis möglich sein. Eine obligatorische Implementierungspflicht ist allerdings nicht gerechtfertigt; dies auch vor dem Hintergrund, dass dem höheren Aufwand der Planungsdatenversendung die Vorteile des Planwertmodells nicht gegenüberstehen würden.

Die geplante Aussetzung der Kommunikationsprozesse zum bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell in der bisherigen Form (Streichung des Kapitels 17 der MaBiS) sehen wir kritisch. Die bestehenden Abstimmungsprozesse zur Ausfallarbeit sollten grundsätzlich nicht ersatzlos angepasst werden. Die Ausfallarbeitsabstimmung muss weiter auf allen Netzebenen synchronisiert werden, eine Aufhebung der einheitlichen Prozesse im Verteilnetz wäre ein erheblicher Rückschritt.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der BKV gesetzlich die Verantwortung für den bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell tragen soll. Anspruchsberechtigter des Aufwendungsersatzes sollte (wie im Referentenentwurf EnWG vorgeschlagen) der AB sein. Dies würde zu einer erheblichen Vereinfachung der Abrechnungsprozesse führen. Die Vergütung des AB muss zur Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit dabei aber mindestens dem anzulegenden Wert bzw. dem Vertragspreis entsprechen. Falls die Vergütung darunter liegt, ist die Schlechterstellung des Anlagenbetreibers offensichtlich. Nicht korrekt wäre es hier zu argumentieren, dass der Anlagenbetreiber die fehlende Differenz vom BKV erhalten muss; dieser hat durch einen Redispatch auf keinen Fall einen wirtschaftlichen Vorteil. Es ist auch nicht nachvollziehbar von welchen wirtschaftlichen Vorteilen im Referentenentwurf in Verbindung mit der selbständigen Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV ausgegangen wird. Der BKV hätte zum Beispiel bei negativen Marktpreisen ohne Redispatchmaßnahme ohnehin die Möglichkeit gehabt alle wirtschaftlichen Vorteile zu realisieren.

Wir unterstützen den Vorschlag eines einheitlichen Bilanzkreises für den bilanziellen Ausgleich im Planwertmodell auch bei abweichenden AnfNB. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Auflösung der Wahlfreiheit bzgl. des Bilanzierungsmodells.

Ebenso begrüßen wir, dass der Kriterienkatalog im Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung entfallen soll.

Hinsichtlich der generellen Aufhebung der Pauschalabrechnung ist aus unserer Sicht zu beachten, dass die Pauschalabrechnung ohne bilanziellen Ausgleich keine negativen Effekte mit sich bringt. Für die Abschaffung der Pauschalabrechnung besteht somit keine wirkliche Notwendigkeit. Im Gegensatz, bietet die Pauschalabrechnung für kleine Anlagen die einzige Möglichkeit mit vertretbarem Aufwand die Vermarktung zu betreiben und die Ausfallarbeitsbestimmung zu validieren. Der Spitzlight-Ansatz ist für Kleinanlagen nicht immer eine geeignete Alternative, da dieses Modell z.B. die Bereitstellung von Metadaten einer Dienstleisterprognose voraussetzt. Die Aufwände würden bei einer Abschaffung der Pauschalabrechnung für diese Anlagen nicht nur erheblich steigen, es besteht auch die Gefahr, dass die Abhängigkeit von bestimmten externen Dienstleistungen weiter konzertiert wird.

Kommunikationsprozesse

Aus den vorgelegten Ausführungen geht für uns nicht deutlich genug hervor, welche Aspekte (neu) geregelt werden sollen. Wichtig ist, dass funktionierende Prozesse z.B. auch die Abstimmung der Ausfallarbeit erhalten bleiben müssen so lange keine Alternativen (zwingend) konsultiert wurden. Die BNetzA sollte wichtige Grundsätze wie z.B. Daten- und Schnittstellensparbarkeit festlegen und die von den ÜNB vorgeschlagene Regelungen final prüfen.

Marktrollen

Grundsätzlich bieten die vorgeschlagenen Zusammenfassungen von Rollen und die Zuordnung des EIVs zur MaLo Lösungsansätze für aktuelle Probleme, wie insbesondere das Multi-BKV-Problem mit mehreren BKVs an einem Netzanschlusspunkt. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Aus Sicht des EIV ist es auch denkbar mbA oder Planungsdaten künftig pro MaLo anstatt pro SR zu versenden. Anzumerken ist allerdings, dass weder die SR noch die MaLo der Steuer- und Planungsebene des EIV entspricht. Eine alternative „Markt-SR“ die alle TR eines BKV innerhalb einer SR zusammenfasst wäre ebenfalls denkbar. Insgesamt sehen wir entsprechenden Anpassungsbedarf damit bestehende praktische Probleme gelöst werden können. Für die Diskussion möglicher Ausgestaltung stehen wir gerne zur Verfügung.

Zwei Aspekte sind aus unserer Sicht dabei dringend zu beachten:

- Die Bildung von Tranchen über eine MaLo sollte weiterhin möglich sein. In diesem Fall wäre aber im Gegensatz zum Multi-BKV-Problem eine Einigung auf einen einheitlichen EIV möglich. Im Gegensatz zum Multi-BKV-Problem ist die Tranchenbildung ein Sonderfall, in dem die beteiligten BKVs bereits vertragliche Beziehungen haben. Eine vertragliche Einigung auf einen EIV ist in diesem Fall realistisch.
- Im Falle der Zusammenlegung der beteiligten Rollen EIV, BKV, Lieferant und BTR sollte es dem EIV weiterhin möglich sein die Durchführung der Rolle BTR an Drittunternehmen (z.B. Dienstleister oder AB) abzugeben.

Abrufprozesse

Wir begrüßen zunächst die Einführung einer minimalen Vorlaufzeit von 30min. Allerdings fordern wir eine Erhöhung auf mindestens 45min. Auch die noch höheren Vorlaufzeiten im vorgelagerten Netz sind notwendig, da der vorgelagerte NB häufig als Ursache für das zu späte ACI vom ANB genannt wird. Die erhöhten Vorlaufzeiten sind notwendig, da 30min vor Lieferung nur noch regelzonenscharf gehandelt werden kann. Die Liquidität in diesem Zeitraum ist in manchen Regelzonen häufig sehr gering. Im Zeitraum 60min bis 30min vor Lieferung ist dagegen ein deutschlandweiter Handel möglich. Bei über 60min vor Lieferung ist der Handel in gesamt XBID möglich.

Anreizkomponente

Wir unterstützen klar die Vorgabe, dass Ausgleichsenergiekosten, welche durch verspätete Maßnahmen entstehen, nicht beim BKV verbleiben dürfen. Tatsächlich sind die Beschaffungskosten vom Zeitpunkt der Informationsbereitstellung abhängig. Man kann davon ausgehen, dass der BKV die Beschaffung günstiger durchführen kann, je früher die Informationen bereitgestellt wurden, da zu einem früheren Zeitpunkt noch mehrere Beschaffungsoptionen vorliegen. Wir begrüßen, dass die BNetzA hier zwischen Kosten, die durch den Verantwortlichen NB zu tragen sind und Erlöse, die beim BKV verbleiben sollen, unterscheidet.

Um die Abrechnungskosten nicht unnötig zu erhöhen, sollte geprüft werden, inwieweit dem DP die Rolle der Prüfung der Vorlaufzeiten übertragen werden kann. Zwar kann der DP nur die Vorlaufzeit der Maßnahmenkommunikation jedoch nicht die Qualität oder das bloße Vorhandensein der Abrufinformation auswerten, da er keine Information über die tatsächliche Regelung besitzt. Mit der zentralisierten Auswertung der Vorlaufzeit müssten die jeweils betroffenen Parteien jedoch nur noch die Qualität der Abrufinformation auswerten.

Hinsichtlich der Anreizkomponente sind wir der Meinung, dass die Kosten in Form einer Pauschale (z.B. €/MWh) bestimmt werden sollten. Die exakte Bestimmung der tatsächlich angefallenen Ausgleichsenergiekosten ist für vom BKV abweichende Rollen nicht nachvollziehbar.

Sonderregelung für nicht direktvermarktete Anlagen

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Regelungen für nicht direktvermarktete Anlagen.

Teil 2: Rückmeldung zu den spezifisch adressierten Fragen

Frage zu 2.2. an die Branche

Halten Sie den Vorschlag für sinnvoll? Falls, nein: Was schlagen Sie stattdessen vor, um mehrere EIV je SR zu ermöglichen?

Antwort

Aus unserer Sicht geht der Vorschlag in die richtige Richtung, da somit das seit langem diskutierte und ungelöste Multi-BKV Problem gelöst wird. Wie bereits ausgeführt, sollte dies allerdings so gestaltet sein, dass mehrere BKVs/Lieferanten pro MaLo weiterhin existieren können (Tranchen). Da es sich bei diesem Fall allerdings nicht um ein Massenphänomen, sondern um einen eher seltenen Spezialfall handelt, indem die beteiligten Parteien gegenseitig bekannt sind, ist auch eine Einigung auf einen vorgelagerten EIV möglich. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Steuerungsebene des EIV nicht zwingend der MaLo entspricht. Der EIV plant und steuert häufig mehrere zusammengefasste MaLos gemeinsam. Eine Datenübermittlung auf MaLo Ebene würde in diesen Fällen zu weiteren Aufwänden führen. Im Gegensatz zur Datenübermittlung auf SR-Ebene wäre die MaLo Ebene aber grundsätzlich durchführbar.

Fragen zu 2.3. an die Branche

Teil1: Ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Übermittlung von "angereicherten Stammdaten" durch den Anschlussnetzbetreiber ohne vorherige Übermittlung von "initialen Stammdaten" dauerhaft vorzusehen?

Teil2: Halten Sie es für sinnvoll, dass die Anschlussnetzbetreiber die Stammdaten einer Anlage auf Abruf den berechtigten Marktrollen zur Verfügung stellen? Falls ja: Wer soll die Verantwortung für die Richtigkeit der Stammdaten tragen?

Antwort zu Teil 1

Wir halten diese Möglichkeit nicht für sinnvoll. Die Clearingprozesse im Verteilnetz sind sehr langwierig. Sehr häufig mangelt es bereits an einem dezidierten Ansprechpartner, um das Clearing überhaupt aufzunehmen. Liegt keine initiale Stammdatenmeldung vor, so kann dies verschiedene Gründe haben. Könnte der ANB ohne Klärung evtl. offener Fragestellungen die Meldung der angereicherten Stammdaten vornehmen, wäre dies hinsichtlich der Clearingbereitschaft des ANB nicht gerade förderlich.

Antwort zu Teil 2

Die Verantwortung hinsichtlich der Transparenz der Stammdaten sollte beim DP liegen. Alle Marktrollen sollten die Möglichkeit haben die aktuell, historischen oder zukünftigen beim DP vorliegenden Stammdaten einzusehen. Die Verantwortung bzgl. der Richtigkeit der Stammdaten obliegt dabei allen Marktrollen. Es wäre falsch die Verantwortung bzgl. der Richtigkeit alleine beim ANB zu sehen. Erst wenn der EIV meldet und der ANB den Inhalt bestätigt liegen die richtigen Stammdaten beim DP. Die Verantwortung dieses Ziel zu erreichen liegt bei allen beteiligten Parteien.

Fragen zu 2.4. an die Branche

Ist eine rollierende vorherige Information oder eine einmalige vorherige Information je Abruf vorzugswürdig? Wenn eine rollierende Information befürwortet wird: in welcher Frequenz und in welcher Gradualität?

Lassen sich die Fälle, in denen eine Vorab-Unterrichtung spätestens 30 Minuten vor Beginn der Regelung nicht möglich ist, vorab bestimmen? Welche Fälle sind es?

Antwort

Grundsätzlich gilt die Vorgabe, dass je früher die Informationen zur Verfügung stehen, desto besser ist das. Die Anzahl der Änderungen spielt dabei keine wirkliche Rolle, solange die jeweilige Version immer den besten Wissensstand wiedergibt und die letzte Änderung 45min vor Lieferung eintrifft.

Fragen zu 4. an die Branche

Mit welchen Vorgaben kann die Bundesnetzagentur die Durchführung ausreichender Tests unterstützen?

Antwort

Auch der Marktseite sollten Testabrufdaten für das Planwertmodell oder Produktivtests angeboten werden. Eine verpflichtende Teilnahme an den Tests könnte jedoch problematisch sein, da ggf. nicht für die gesamte Teststrecke gekoppelte Testsysteme vorhanden sind. Produktivtests sind ebenfalls erschwert, da der Abruf im Prognosemodell bis zuletzt operativ sein muss.

Kontakt:

Dr. Bernhard Walter
Head of Market Design & Regulatory Affairs (Trading)
b.walter@enbw.com